



Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung freier Ensembles durch das Land Nordrhein-Westfalen (Fördergrundsätze Ensembleförderung Musik)

1. Hintergrund und Ziele

Die Vielfalt des Musiklebens in Nordrhein-Westfalen wird von einer großen Zahl von Orchestern, Ensembles und Gruppen in freier Trägerschaft mitgestaltet (im Weiteren: "Ensembles"). Diese freie Szene prägt neben den zahlreichen kommunalen Orchestern die Musiklandschaft Nordrhein-Westfalens. Viele Ensembles musizieren auf hervorragendem Niveau, haben jedoch schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Ziel der Förderung ist es, freie Ensembles in die Lage zu versetzen, ihre künstlerische Arbeit zu professionalisieren, neue innovative Wege auszuprobieren und damit ihr künstlerisches Profil zu schärfen. Damit sollen einerseits die Arbeitsbedingungen der Ensembles im Land insgesamt verbessert werden und andererseits dem nordrhein-westfälischen Publikum die Vielfalt der freien Ensembleszene des Landes präsentiert werden. Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass langfristige Planungen für die Konstanz in der Ensemblestruktur wichtig sind und dies zur künstlerischen



Profilschärfung beiträgt, wird eine Konzeptförderung für in der Regel drei Jahre gewährt.

Die Förderung von Ensembles, die sich für einzelne Projektmaßnahmen zusammenfinden und nicht das Ziel einer gemeinsamen Ensemblebildung verfolgen, sowie von Gastspielen aus dem Ausland ist *nicht vorgesehen*.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in der aktuell gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Das Land verfolgt mit der Förderung das Ziel, die besondere künstlerisch-kulturelle Qualität des jeweiligen Ensembles in seinem spezifischen Segment zu fördern. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die

- neue Formate der Ensemblearbeit insbesondere systematisch erproben;
- eine besondere künstlerische Qualität haben und eine erfolgreiche künstlerische Entwicklung erwarten lassen,
- die Professionalität der Geschäftsführung stärken,



- professionelle Gagen sicherstellen, etwa durch Beachtung anerkannter Empfehlungen zu Mindestgagen (UDJ, DTKV, DOV),
- die Präsenz des Ensembles in NRW stärken,
- das Ensemble künstlerisch herausfordern, z.B. durch gezielte nationale und internationale Gastspiele,
- den dreijährigen Förderzeitraum für auch komplexere Maßnahmen oder Projekte ausnutzen,
- die Akquise etc. verbessern und
- zur Publikumsentwicklung beitragen.

4. Antragstellerinnen und -steller

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen freien professionellen Musikensembles, die seit mindestens zwei Jahren

- ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- überwiegend in Nordrhein-Westfalen künstlerische Projekte durchführen, und die damit das Musikleben in ihrer Stadt oder Region in einer Stammbesetzung mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten.

Des Weiteren müssen die Ensembleleitung und die Musikerinnen/Musiker der Stammbesetzung ihren Arbeitsmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben.

Projektensembles mit wechselnden Besetzungen sind nicht antragsberechtigt.



5. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben:

Ensembles ab drei Mitgliedern (ab Trio) können Fördermittel in einer Höhe von 20.000 € bis zu 100.000 € jährlich/je Spielzeit beantragen; als Richtschnur können Ensembles bis incl. 10 Mitglieder bis zu 50.000 €, bis zu 20 Mitgliedern bis zu 80.000 € und darüber hinaus bis zu 100.000 € Förderung (jeweils Mitglieder in der Stammbesetzung und Förderung pro Jahr, bei unterjährigem Beginn des Durchführungszeitraums anteilmäßig umzurechnen) beantragen.

Eine Förderung wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen.

Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Ausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.),
- allgemeine Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung.

Der Anteil der allgemeinen Ausgaben darf insgesamt nicht 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.



Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Förderung der Kommunen, Sponsoring, Spenden, Eintrittseinnahmen, Auftrittshonorare, etc.) und durch Eigenmittel erfolgen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung in Form von Barmitteln voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei den Bezirksregierungen mit dem Stichwort "Ensembleförderung Musik" einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat.

Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 48 - Postfach 59817 Arnsberg	Bezirksregierung Detmold - Dezernat 48 – Leopoldstr. 15 32756 Detmold	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 48 – Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf
Bezirksregierung Köln - Dezernat 48 - 50606 Köln	Bezirksregierung Münster - Dezernat 48 - 48128 Münster	



Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Dem Formantrag ist zusätzlich eine ausführliche, etwa fünfseitige Konzeptbeschreibung beizufügen, in der die Ausgangslage des Ensembles beschrieben wird und aus der hervorgeht, welche künstlerischen Ziele mit welchem künstlerischen Interesse und welchen Arbeitsweisen im Förderzeitraum verfolgt werden und somit welche weitergehende künstlerische Perspektive angestrebt wird. Darüber hinaus ist eine Konzertplanung sowie eine Aufstellung der Stammbesetzung des Ensembles beizufügen.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan muss nach Jahren getrennt aufgestellt werden.

Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein und es darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Projekte mit einem Projektbeginn ab 01. September können beantragt werden.

Anträge sind jeweils bis zum **28. Februar** des Jahres des Projektbeginns einzureichen.



Die Auswahl, welche Projekte für eine Förderung empfohlen werden, erfolgt im landesweiten Vergleich durch ein speziell hierfür einberufenes Fachgremium.

Hinweis:

Sofern beabsichtigt ist, zum Ende des Förderzeitraums einen Folgeantrag zu stellen, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass mit dem Folgeantrag – unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises – ein Bericht abzugeben ist, der über die im Förderzeitraum realisierten Maßnahmen, Konzerte, Programme und Projekte informiert und darlegt, inwiefern die postulierten Ziele erreicht werden konnten bzw. was die eventuellen Hinderungsgründe gewesen sind. Ein Anspruch auf Weiterförderung besteht nicht